

GESETZBLATT⁸¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 1. März 1961	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 61	Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung	81
17.2.61	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (12. VADB)	83
	Berichtigung	83

Verordnung über Kennziffern und Normen der Material- wirtschaft und Konten für Materialeinsparung.

Vom 26. Januar 1961

Zur Förderung der ökonomischen Verwendung von Rohstoffen und Materialien wird folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Kennziffern der Materialwirtschaft drücken das Verhältnis von Mengen oder Werten an Rohstoffen oder Materialien zu den damit im Zusammenhang stehenden ökonomischen, technischen oder physikalischen Größen, Zeitgrößen oder sonstigen Größen aus. Sie werden insbesondere für

- den Materialverbrauch,
- die Materialausnutzung,
- die Rohstoffausbeute,
- die Materialverluste,
- den technischen Nutzen des Materialeinsatzes,
- den ökonomischen Nutzen des Materialeinsatzes,
- die lieferseitigen Bestände und verbraucherseitigen Vorräte an Rohstoffen und Material (nach Vorratstagen, Menge und Wert)

ausgearbeitet.

(2) Normen der Materialwirtschaft sind technisch und ökonomisch begründete Kennziffern, die gegenüber Wirtschaftseinheiten (z. B. Wirtschafts- oder Industriezweig, territorialer oder Verwaltungsbereich, Betrieb, Betriebsabteilung, Brigade) für verbindlich erklärt worden sind. Kennziffern der Materialwirtschaft, die nicht technisch und ökonomisch begründet sind, können zeitweilig als vorläufige Normen für verbindlich erklärt werden.

(3) Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft sind Grundlage der Materialplanung, der Abrechnung der Betriebe und Wirtschaftsorgane, der sozialistischen Wettbewerbe, der inner- und zwischenbetrieblichen

Vergleiche, der Vorgabe der Materialien und der Beurteilung des technischen und ökonomischen Fortschritts bei Konstruktionen und Projektierungen.

§ 2

Aufstellung von Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft

(1) Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft sind in Zusammenarbeit mit Arbeitern, Technikern und Wirtschaftlern auszuarbeiten und ständig zu verbessern.

(2) Bei der Ausarbeitung und Verbesserung der Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft ist die Methode der technischen und ökonomischen Analyse des Materialeinsatzes anzuwenden. Durch Aufdeckung von Materialreserven und Verlustquellen ist der optimale technische und ökonomische Nutzen des Einsatzes von Rohstoffen und Material zu erreichen.

(3) Die Ergebnisse der technischen und ökonomischen Analyse des Materialeinsatzes — die Materialeinsparungsmöglichkeiten und ihre Voraussetzungen — sind nach Art und Menge der Rohstoffe und Materialien in Materialeinsparungsbilanzen auszuweisen.

(4) Die Gültigkeitsdauer technisch und ökonomisch begründeter Normen beträgt höchstens ein Jahr, technisch und ökonomisch nicht begründeter Normen höchstens ein halbes Jahr. Normen, die durch planmäßige Verbesserungen und die tatsächliche Entwicklung überholt sind, werden insoweit ungültig und müssen sofort verändert werden.

§ 3

Aufgaben der Leiter der staatlichen Organe und der WB

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Vorsitzenden der örtlichen Räte, denen Aufgaben der Materialplanung oder Versorgung mit Rohstoffen und Materialien obliegen, sowie die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind verantwortlich

- a) für die Anleitung und Kontrolle der Ausarbeitung, Anwendung, Durchsetzung und Verbesserung von Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft;